

Homburg, Stefan

Article — Digitized Version

Kommunalzuschlag statt Gewerbesteuer

Betriebs-Berater - Recht, Wirtschaft, Steuern

Suggested Citation: Homburg, Stefan (2002) : Kommunalzuschlag statt Gewerbesteuer, Betriebs-Berater - Recht, Wirtschaft, Steuern, ISSN 0340-7918, Deutscher Fachverlag, Frankfurt a. M., Vol. 57, Iss. 7, pp. 1-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/93489>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Professor Dr. Stefan Homburg, Hannover

Kommunalzuschlag statt Gewerbesteuer

Mit der nach ihm benannten Reform vollbrachte der preußische Finanzminister Johannes von Miquel 1891 ein Werk, das bis heute allgemein anerkannt ist: Die Gemeinden erhielten eigene Steuereinnahmen, die sie durch ein Hebesatzrecht autonom regulieren konnten. Entsprechend der klassischen Einteilung der Produktionsfaktoren in Arbeit, Kapital und Boden umfassten die Kommunalsteuern eine Lohnsummensteuer, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer.

Nimmt man die Grundsteuer aus, ist von der Miquelschen Finanzreform nicht viel übrig geblieben. Lohnsummensteuer und Gewerbesteuer wurden abgeschafft. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist durch Staffelung der Steuermesszahlen und durch Freibeträge ausgehöhlt worden, und nach der jüngsten Steuerreform kann der verbleibende Betrag bei Personenunternehmen auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Selbstständige und Freiberufler waren ohnehin stets ausgenommen, so dass die Gewerbesteuer heute als eine Art Sondersteuer auf Gewinne der Kapitalgesellschaften fungiert. Ironischerweise hat sie hierbei sogar eine wichtige Funktion, weil der Körperschaftsteuersatz erheblich unter dem Spitzensatz der Einkommensteuer liegt: Ohne die Gewerbesteuer hätten Steuerpflichtige einen Anreiz, die Kapitalgesellschaft als „Sparbüchse“ für ihre persönliche Ersparnis zu nutzen. Der Vorteil, Zinsen z. B. im Rahmen der eigenen Altersvorsorge jahrzehntelang mit 25 % statt mit dem Einkommensteuersatz zu versteuern, würde durch die abschließende Dividendenbesteuerung bei weitem nicht wettgemacht.

Vereinfachung, Transparenz, mehr Autonomie für die Gemeinden

Insgesamt hat die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte deutlich erkennen lassen, dass die von der Finanzwissenschaft unterstützte Idee einer umfassenden kommunalen Unternehmenssteuer keine Chance auf Realisierung hat. Dies zugestanden, muss der Blick nach vorn gerichtet werden, denn der heutige Zustand ist in jeder Hinsicht unvernünftig: Gemeinden, die eine zeitlich und örtlich stark streuende Rest-Steuer erhalten, kommunale Finanzausgleichsgesetze der Länder, die dieses Ärgernis planwirtschaftlich zu korrigieren versuchen, und Steuerpflichtige, die kostspielige Gewerbesteuererklärungen anfertigen, obwohl der Steuerbetrag nach Abzug und Anrechnung mehr oder weniger verschwindet – all dies bedrückt nicht nur steuerliche Ästheten.

Der folgende Vorschlag zielt ab auf Vereinfachung, Transparenz und mehr Autonomie für die Gemeinden, vor allem aber auf ein wenig mehr demokratische Bürgerbeteili-

gung im deutschen Steuerwesen. Er umfasst vier Elemente:

1. Das Gewerbesteuergesetz wird aufgehoben; bei der Einkommensteuer entfällt damit auch die Notwendigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb von anderen Gewinneinkünften abzugrenzen.
2. Der Körperschaftsteuersatz wird auf 35 % erhöht.
3. Die Gemeinden erhalten einen neuartigen Kommunalzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und das Recht, den Zuschlagssatz autonom festzulegen. Bemessungsgrundlage des Kommunalzuschlags ist (wie bei Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld.
4. Die Länder passen die Gesetze zum kommunalen Finanzausgleich den neuen Gegebenheiten an. Weil der Kommunalzuschlag die örtliche Wirtschaftskraft weit besser widerspiegelt als dies die Gewerbesteuer vermochte, kann der Umverteilungsgrad erheblich zurückgenommen werden.

Bei Aufkommensneutralität dürften die Zuschlagssätze im einstelligen Bereich liegen, was bei einem Durchschnittsteuersatz von z. B. 30 % einer Belastung von unter 3 % der Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Körperschaftsteuer entspricht. Ob die Reform mit einer gleichzeitigen Entlastung verbunden oder aufkommensneutral gehalten wird, ist politisch zu entscheiden und für die Bewertung irrelevant, weil die folgenden Vorteile bei jedem beliebigen Steueraufkommen bestehen:

Die Mischfinanzierung (Gewerbesteuerung einerseits, Zuweisungen der Länder an die Gemeinden andererseits) wird in einem wichtigen Punkt durchbrochen, und auch bei bundesgesetzlichen Steueränderungen können die Gemeinden die Höhe ihrer Einnahmen durch Änderung des Zuschlagssatzes anpassen. Weil der Kommunalzuschlag im Gegensatz zur Gewerbesteuer alle Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen belastet, sind intensive Debatten auf örtlicher Ebene absehbar, bei denen die Bürger zwischen der Steuerbelastung und dem Ausgabenumfang abzuwägen haben. Der Kontrast zur heutigen Situation, wo Zuweisungen seitens der Kommunen passiv und dankend entgegengenommen, Gewerbesteuererinnahmen weitgehend umverteilt und die kaum beeinflussbaren Gesamteinnahmen unkritisch ausgegeben werden, ist unübersehbar! Der politisch Verantwortliche, der diese Reform durchsetzt, wird vermutlich so wie Miquel in die deutsche Finanzgeschichte eingehen.